

6. Information der Verbraucher

Wichtig für den Verbraucherschutz sind kritische Informationen über angebotene Waren und Dienstleistungen. Besonders wichtig ist die Entwicklung des vergleichenden Warentests und des Preisvergleichs. Aber auch die Zulässigkeit vergleichender Werbung gehört in diesen Zusammenhang. Schliesslich ist auf die immer grössere Bedeutung der Verbraucherberatung hinzuweisen.²²

In Liechtenstein profitiert der Verbraucher von ausländischen Warentests und Preisvergleichen. Allen voran sind die schweizerische Zeitschrift "prüf mit" des Konsumentinnenforums Schweiz und die deutsche Zeitschrift "test" der Stiftung Warentest, zu nennen (vgl. Kapitel 6).

Vergleichende Werbung wird vom UWG 1992 - nicht dagegen vom UWG 1946 - grundsätzlich zugelassen. Unlauter wird sie, wenn die Vergleichen in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder ablehnender Weise geschieht (Art 3 lit e UWG 1992; vgl. Kapitel 5.2.2).

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass in Liechtenstein wohnhaften Konsumentinnen und Konsumenten die Konsumentinnenforum-Beratungsstelle in St. Gallen zur Verfügung steht.

7. Verwaltungskontrolle

Als letztes Instrument des Verbraucherschutzes ist die Verwaltungskontrolle durch Verbraucherschutzbehörden zu nennen. Die Verwaltungskontrolle hat den grossen Vorteil, dass sie nicht nur repressiv, sondern auch präventiv eingesetzt werden kann.²³

Meines Erachtens können in Liechtenstein nur die in Art 31 Bankengesetz (LGBI. 1992 Nr. 108) aufgeführten Aufsichtsbehörden der liechtensteinischen Banken und Finanzgesellschaften als Verbraucherschutzbehörden - und dies auch nur im weitesten Sinn - bezeichnet werden, da diese durch die Kontrolle der Kreditvermittler dem Schutz des Kreditnehmers vor überhöhten Zinsen dienen (vgl. Kapitel 11).

Man kann wohl davon ausgehen, dass die beste Lösung der Verbraucherschutzprobleme in einer vernünftigen Kombination aller dieser Möglichkeiten liegt.²⁴

2. Verbraucherschutz bei ausserhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen

2.1 Vor Inkrafttreten des EWRV

Derzeit gibt es hierzu keine einschlägigen Gesetze. Schutz bieten aber andere Rechtsbehelfe.

Der Konsument kann einen Vertrag, den er ausserhalb von den Geschäftsräumen des Anbieters abgeschlossen hat, etwa wegen Willensmängeln (Irrtum, Täuschung, Drohung;

²² Von Hippel, 35 und 36.

²³ Von Hippel, 41 und 42.

²⁴ Von Hippel, 45.